

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 50961 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000860-G0-104
 Anlage-Nr. : 11a
 Seite : 1 / 9
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 60R6655



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|------------------------|-------------------------------|
| Radtyp: | 60R6655 |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Ronal |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | 60R6655.08 |
| Radausführungskennz.: | 60R6655.08 |
| Radgröße: | 6½Jx16H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 40 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 114,3 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 82,00 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | 8 Ø82 Ø66.1 |
| geprüfte Radlast: *) | 670 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2172 mm |

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: NISSAN

| Radbefestigung | | | | |
|-----------------|-------|--|-------------|---------------|
| Auflagen-Kürzel | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| BF1 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25 | ZP50853 | 110 Nm |
| BF2 | 1+2 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm | ZP50879 | 110 Nm |
| BF3 | 1+2 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm | ZP50879 | 120 Nm |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 50961 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000860-G0-104
 Anlage-Nr. : 11a
 Seite : 2 / 9
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 60R6655



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|-----------------------|
| ME0M | | e11*2007/46*1340*.. | |
| ME0M | | e5*2007/46*1028*.. | |
| ME0N | | e11*2007/46*1339*.. | |
| ME0N | | e5*2007/46*1035*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 80 | Nissan e-NV200 | 195/55R16 A93) 205/50R16 A93a) 215/50R16 A01) K04) | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|-------------------------|---|----------------------------|
| F15 | | e11*2007/46*0132*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 140 bis 157 | Nissan Juke (Allrad) | 205/60R16 A93) 205/65R16 A01) A93) G01) 215/55R16 A93) 215/60R16 A93) 225/55R16 A93) 235/50R16 A01) K01) K04) 235/55R16 A01) K01) K04) | A02) bis A10) BF1) EF0) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 50961 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000860-G0-104
 Anlage-Nr. : 11a
 Seite : 3 / 9
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 60R6655



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|---------------------------------|
| F15 | | e11*2007/46*0132*.. | |
| F15 | | e3*2007/46*0162*.. | |
| F15 | | e5*2007/46*1031*.. | |
| F15-LPG | | e3*2007/46*0225*.. | |
| F15M | | e3*2007/46*0257*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | Zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 69 bis 160 | Nissan Juke, Nissan Juke Bifuel (Frontantrieb) | 205/60R16 A93) 205/65R16 A01) A93) G01) 215/55R16 A93) 215/60R16 A93) 225/55R16 A93) 235/50R16 A01) K01) K04) 235/55R16 A01) K01) K04) | A02) bis A10) BF1) E19) EF0) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|-----------------------|
| ZE0 | | e11*2007/46*0230*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | Zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 80 | Nissan Leaf | 205/55R16 A93) 205/60R16 215/50R16 A01) A93) G01) 215/55R16 225/50R16 A93a) 225/55R16 235/50R16 | A02) bis A10) BF1) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 50961 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000860-G0-104
 Anlage-Nr. : 11a
 Seite : 4 / 9
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 60R6655



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|---|-----------------------|
| ZE1 | | e9*2007/46*6537*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 90 | Nissan Leaf (mit Batterie 40kWh, 62kWh) | 205/55R16 A93) 205/60R16 215/50R16 A01) A93) G01) 215/55R16 225/50R16 225/55R16 235/50R16 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|-----------------------|
| C13 | | e9*2007/46*3086*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 81 bis 140 | Nissan Pulsar | 195/55R16 A93) 195/60R16 A93a) 205/55R16 A93a) 215/50R16 A93a) 215/55R16 225/50R16 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|------------------------------|--|----------------------------|
| J10 | | e11*2001/116*0295*.. | |
| J10 | | e3*2007/46*0067*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 76 bis 110 | Nissan Qashqai, Qashqai+2 | 215/65R16 A98a) 225/60R16 A93) 235/60R16 | A02) bis A10) BF1) EF0) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 50961 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000860-G0-104
 Anlage-Nr. : 11a
 Seite : 5 / 9
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 60R6655



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|-----------------------|
| J11 | | e11*2007/46*0963*.. | |
| J11 | | e5*2007/46*1029*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 81 bis 120 | Nissan Qashqai (Frontantrieb + Allrad) | 215/60R16 215/65R16 225/60R16 225/65R16 (GB3) | A02) bis A10) BF2) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|---|----------------------------|
| NFK | | e2*2018/858*00024*.. | |
| NFK | | e2*2018/858*00025*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 51 bis 96 | Nissan Townstar (inkl. Elektro-Fz.) | 195/60R16 A93) N205) T93) 205/55R16 A93) T94) 205/60R16 A93) GLX) T96) 215/55R16 A93) GLX) T97) 215/60R16 G6P) 225/50R16 A93a) T96) 225/55R16 A93a) GLX) 235/50R16 GLX) 235/55R16 G6P) | A02) bis A10) BF3) ER1) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 50961 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000860-G0-104
 Anlage-Nr. : 11a
 Seite : 6 / 9
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 60R6655



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|-----------------------|
| T31 | | e1*2001/116*0432*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 104 bis 127 | Nissan X-Trail (bis EG-Genehmigungs-Nr.: e1*2001/116*0432*05) | 215/65R16 A93) 225/60R16 A93) 235/60R16 | A02) bis A10) BF1) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

-
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25
Zubehörkit: ZP50853
Anzugsmoment: 110 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm
Zubehörkit: ZP50879
Anzugsmoment: 110 Nm
- BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm
Zubehörkit: ZP50879
Anzugsmoment: 120 Nm
- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1340 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

-
- G6P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 205/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GB3) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GLX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R16C, 205/55R17, 205/60R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T97) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1460 kg bei LI 97 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 730 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 50961 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000860-G0-104

Anlage-Nr. : 11a

Seite : 9 / 9

Auftraggeber : Ronal GmbH

Teiletyp : 60R6655



Die Anlage 11a mit den Seiten 1-9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 60R6655 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 11.09.2023